

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 20. Mai 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 25.05.2009
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Ausbau des Breitbandnetzes gemäß der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten; Stadt Starnberg
- ▼ Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/20, 486/21 und 486/44 sowie Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 486/22, jeweils Gemarkung Berg (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2009
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2009

◆ Sitzung des Kreistages am 25.05.2009

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 25.05.2009, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
6. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von seniorengerechten Wohnungen am Ortsrand von Berg;
3. Einrichtung einer Energieagentur im Landkreis Starnberg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2009
4. Einrichtung einer regelmäßigen jährlichen Förderung von innovativen Vorhaben mit Pilotfunktion im Bereich von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Energienutzung im Landkreis Starnberg;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.10.2008
5. Vorstellung der aktualisierten Umwelterklärung 2009 des Landratsamtes Starnberg
6. Zuwendungsnachweis für das Jahr 2008
7. elektronisches Kreistagsinformationssystem
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 12.05.2009 eine Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens und einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Doppelhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 167/14 der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, für Frau Helga Parovsky erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Ausbau des Breitbandnetzes gemäß der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

Die Stadt Starnberg führt derzeit im Rahmen der Breitbandinitiative Bayern das Auswahlverfahren nach der „Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten“ (Breitbandrichtlinie) durch.

Ziel dieses Auswahlverfahrens ist die Ermittlung eines Betreibers, der eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung in den betroffenen Ortsteilen der Stadt Starnberg zu angemessenen Endkundenpreisen sicherstellt.

Der vollständige Ausschreibungstext kann auf der Homepage der Stadt Starnberg www.starnberg.de eingesehen oder bei der Stadtverwaltung schriftlich angefordert werden. Ansprechpartner ist der Breitbandpate Thomas Sachs, Tel. 08151/772155, Fax: 08151/772355, E-mail: thomas.sachs@starnberg.de.

Starnberg, 18.05.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/20, 486/21 und 486/44 sowie Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 486/22, jeweils Gemarkung Berg (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Nach der erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der betreffende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12. Mai 2009 nun zusammen mit dessen Begründung, Umweltbericht und den erstellten Immissionsgutachten in der Zeit vom **22.05.2009 bis einschließlich 24.06.2009 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 12.05.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S.65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl.540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S.555), geändert durch

Gesetz vom 10.8.1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.490.950,- € **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.911.500,- € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.000.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf, der nach § 22 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

a) für die Realschule auf	42.100,- €
b) für das Gymnasium auf	553.2500,- €

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

a) für die Realschule auf	66.300,- €
b) für das Gymnasium auf	173.700,- €

festgesetzt.

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zweckverband für weiterführende Schulen im Westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2009

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeinde-



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



ordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.000,- €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfes, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 76.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.600 € festgesetzt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 12.05.2009

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Rösler, Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftszeiten im Zimmer 001 des Rathauses der Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, zur Einsicht bereit.



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.